

Stadt/Markt/Gemeinde: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Zahl: _____ Datum: _____

BearbeiterIn: _____ DW: _____

30-km/h-Beschränkung

KG _____ Straßename/Parzelle/Bereich

Verordnung

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt/des Marktes/der Gemeinde _____
verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in derzeit geltender Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

In der Gemeindestraße¹⁾ _____ist im Bereich von²⁾ _____bis²⁾ _____ das Befahren mit einer

höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden FahrzeuglenkerInnen an nachstehenden Standorten kundzumachen:

■ an der Grenze zwischen

den Häusern ON _____ und ON _____

den Parzellen Nr. _____ und Nr.³⁾ _____

1) Straßename oder Parzellennummer einsetzen

2) Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

3) Jeweilige Straßennamen oder Parzellennummern einsetzen, Nichtzutreffendes streichen

■ an der Grenze zwischen

den Häusern ON _____ und ON _____

den Parzellen Nr. _____ und Nr.³⁾ _____

jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich.

3) Jeweilige Straßennamen oder Parzellennummern einsetzen, Nichtzutreffendes streichen

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht mit dem Beiblatt zur Prüfung der Voraussetzungen für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um
Verordnungsprüfung
2. den zuständigen Straßenerhalter (z. B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen
Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben

3. die Polizeiinspektion / die Bundespolizeidirektion _____

Adresse: _____

4. die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle _____

Adresse: _____

5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle _____

Adresse: _____

6. die Bezirksbauernkammer _____

Adresse: _____

der Bürgermeister / die Bürgermeisterin
